

Bekanntmachung

Beschluss der vereinfachten 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Mitterstraße/Ecke Schulstraße“ – FINrn. 558T, 233/4, 231/1, 231/5, Gem. Ampfing) als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ampfing hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „An der Mitterstraße/Ecke Schulstraße“– FINrn. 558T, 233/4, 231/1, 231/5, Gemarkung Ampfing (Ortskern)“ i.d.F. vom 07.02.2020 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, FINrn. 558T, 233/4, 231/1, 231/5, Gemarkung Ampfing, in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im „Ortskern“ von Ampfing. Die Flurnummern 558T, 233/4, 231/1, 231/5, Gemarkung Ampfing sind betroffen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung im Rathaus der Gemeinde Ampfing, Schweppermannstr. 1, 84539 Ampfing während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ampfing geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ampfing, 20.02.2020
GEMEINDE AMPFING




Josef Grundner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln in Ampfing, Salmanskirchen und Stefanskirchen

am: 21.02.2020

abgenommen am: 23.03.2020

.....
Datum, Unterschrift